

Erläuterungen zur Umsetzung und Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege

<p>Gesetzestext gültig ab 01.06.2019</p>	<p>§ 12 Personal (1) ... (3) (4) Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 angeboten, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.</p>
<p>Erläuterung aus SMK-Schreiben vom 04.02.2019</p>	<p>Gemäß § 12 Absatz 4 SächsKitaG in der ab 1. Juni 2019 geltenden Fassung ist Kindertagespflegepersonen für mittelbare pädagogische Tätigkeiten eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.</p> <p>Denn auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit und muss von den Kindertagespflegepersonen umgesetzt werden. Die meisten der für die Kindertageseinrichtungen benannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist in der Kindertagespflege für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten. Aktuell werden diese Aufgaben i.d.R. im Anschluss an die , Betreuung der Kinder durchgeführt. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege beträgt laut Bundesstatistik 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Es erschien daher unangemessen, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu dieser langen Arbeitszeit Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten leisten sollen. Stattdessen erhalten sie einen zusätzlichen Geldbetrag, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden.</p> <p>Der in § 12 Absatz 4 Satz 2 benannte Zeitumfang wurde in Anlehnung an die Regelungen in den Kindertageseinrichtungen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden zwei Stunden zur Verfügung zu stellen, ermittelt. Er hat jedoch eher deklaratorischen Charakter. Wie die Finanzierung umzusetzen ist, ergibt sich aus den Regelungen der § 14 Absatz 6 Satz 4 und § 18 Absatz 3.</p> <p>Ein Nachweis der geleisteten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten bzw. der Verwendung des zusätzlichen Betrages seitens der Kindertagespflegeperson gegenüber der zuständigen Gemeinde und/oder dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht erforderlich.</p>

<p>Gesetzestext gültig ab 01.06.2019</p>	<p>§ 14 Personal- und Sachkosten (1) ... (5) (6) ¹Die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. ²Über die Finanzierung schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. ³Die Finanzierung schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. ⁴Die Finanzierung umfasst auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 genannten Betrages je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2.</p>
<p>Erläuterung aus SMK-Schreiben vom 04.02.2019</p>	<p>Gemäß der ab 1. Juni 2019 geltenden Regelung in § 14 Absatz 6 Satz 4 SächsKitaG haben Kindertagespflegepersonen ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf einen „zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 SächsKitaG genannten Betrages“. Das heißt, sie erhalten zu ihrer bisherigen laufenden Geldleistung einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1/12 von 420 Euro, also 35 Euro, pro aufgenommenes Kind und Monat.</p> <p>Mit der gewählten Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf diesen zusätzlichen Betrag immer dann besteht, wenn sie Kinder betreut, und unabhängig davon ist, ob der zusätzliche Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3 bereits tatsächlich gezahlt wird. Sofern die Gemeinde noch keinen Landeszuschuss erhält, wäre dieser Betrag aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.</p> <p>Die Finanzierung für die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten ist an die tatsächliche Betreuungsleistung geknüpft, die Betreuungsstunden sind jedoch unerheblich. Eine Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf diesen zusätzlichen monatlichen Betrag, unabhängig davon, ob sie ein Kind für vier oder neun Stunden am Tag betreut. Die zusätzliche Finanzierung sollte diejenige Kindertagespflegeperson erhalten, die das Kind tatsächlich betreut, im Vertretungsfall also oder die Ersatzkindertagespflegeperson. Denn Grundlage für die Bemessung des zusätzlichen Landeszuschusses nach § 18 Absatz 3 sind die in Kindertagespflege aufgenommenen Kinder. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wäre zum Beispiel eine anteilige Kürzung des Monatsbetrages pro Betreuungstag um jeweils 1/20 denkbar. Dementsprechend würde die Ersatzkindertagespflegeperson taganteilig 1/20 des Monatsbetrages im Falle der tatsächlichen Ersatzbetreuung erhalten. Andere gemeindliche Regelungen sind selbstverständlich möglich.</p> <p>Da der zusätzliche monatliche Betrag für mittelbare pädagogische Tätigkeiten Bestandteil der Finanzierung der Kindertagespflegepersonen ist, wäre die Finanzierungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Kindertagespflegeperson entsprechend anzupassen.</p>

ergänzende Erläuterung	<p>Die Finanzierungsvereinbarung ist entsprechend anzupassen, um für beide Seiten verbindlich zu regeln, dass dieser zusätzliche Betrag an die Kindertagespflegeperson gezahlt wird. Zwar ist die Finanzierungsvereinbarung Grundlage für die Zahlung an die Kindertagespflegeperson. Der Abschluss der (anzupassenden) Finanzierungsvereinbarung ist jedoch keine Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung des zusätzlichen monatlichen Betrages für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Sofern also die Finanzierungsvereinbarung nicht rechtzeitig zum 1.6.2019 angepasst werden konnte, die Kindertagespflegeperson aber zu diesem Stichtag Kinder betreut hat, hat sie dennoch Anspruch auf diesen zusätzlichen Betrag, den die Gemeinde dann nachträglich zu zahlen hätte.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Finanzierungsvereinbarung nur finanzrelevante Regelungen zwischen der Gemeinde und der Kindertagespflegeperson getroffen werden dürfen. Weitergehende Regelungen, z. B. Verpflichtung der Kindertagespflegeperson zum Einziehen des Elternbeitrages oder zur Sicherstellung der Fremdgemeindefinanzierung wären in diesem Rahmen nicht zulässig.</p> <p>Die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten beziehen sich auf die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und können nur im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern geleistet werden. Im Falle von Ausfallzeiten und Ersatzbetreuung wäre daher die oben beschriebene taganteilige Kürzung eine Möglichkeit, auch für die Ersatzbetreuerpersonen mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu finanzieren. In jedem Fall sollte eine möglichst praktikable und einfach umzusetzende Lösung für alle Beteiligten angestrebt werden. Zur Finanzierung der Ersatzbetreuerpersonen auch siehe Ausführung zu § 18 Absatz 3.</p>
Gesetzestext gültig ab 01.06.2019	<p>§ 18 Landeszuschuss (1) ... (2) (3) Für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind wird zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2 ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 420 Euro gezahlt. (4) ... (8)</p>
Erläuterung aus SMK-Schreiben vom 04.02.2019	<p>Gemäß der ab dem 1. Juni 2019 geltenden Regelung in § 18 Absatz 3 SächsKitaG erhalten die Gemeinden vom Land einen zusätzlichen jährlichen Landeszuschuss zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten der Kindertagespflegeperson für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind in Höhe von 420 Euro. Dieser Betrag ist an die Kindertagespflegeperson monatsanteilig weiterzureichen (siehe hierzu auch Ausführungen zu § 14 Absatz 6 Satz 4).</p> <p>Dem ausgewiesenen Landeszuschuss lagen folgende Erwägungen zugrunde: Eine halbe Stunde je Kind und Woche bezogen auf eine durchschnittliche wöchentlichen Arbeitszeit einer Kindertagespflegeperson von 43 Stunden ergibt einen „VZÄ-Anteil Kindertagespflege“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten von 0,0116 pro Kind. Für die Kosten einer Kindertagespflege wurden 35.500 Euro pro Jahr angesetzt. Bezugsgröße waren die</p>

	Kinder in Kindertagespflege zum 1. April 2019.
ergänzende Erläuterung	Der ab 1. Juli 2019 geltende Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG enthält einen Erhöhungsbetrag zum Ausgleich gestiegener Betriebskosten der Vorjahre ¹ . Dieser Landeszuschuss wurde bzw. wird auch für jedes neunstündig betreute Kind in Kindertagespflege gezahlt. Die Gemeinde könnte also auch diese Mittel als zusätzliche Deckungsquelle für die Finanzierung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten für die Ersatzbetreuungspersonen nutzen.
Gesetzestext gültig ab 01.06.2019	§ 23 Übergangsvorschriften (1) ... (2) Im Monat Juni 2019 wird den Gemeinden ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 25 Euro für jedes am 1. April 2018 in Kindertagespflege aufgenommene Kind gezahlt zur Finanzierung des mit der Umsetzung von § 14 Absatz 6 Satz 4 im Jahr 2019 einstehenden einmaligen Erfüllungsaufwandes.
Erläuterung aus SMK-Schreiben vom 04.02.2019	Mit der Übergangsregelung nach § 23 Absatz 2 erhalten die Gemeinden einen Mehrbelastungsausgleich für den einmaligen Aufwand zur Änderung der Finanzierungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Kindertagespflegeperson. Diese Änderung ist notwendig, um die zusätzliche Finanzierung für die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege zu verankern. Den Kosten zugrunde liegt ein angenommener Aufwand von 2 Stunden je Kindertagespflegeperson á 52,69 € gemäß VwV Kostenfestlegung 2013. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von insgesamt 192.850 Euro. Diese Mehrbelastung wird über einen einmaligen zusätzlichen Landeszuschuss in der angegebenen Höhe im Monat Juni 2019 an die Gemeinden ausgeglichen. Dieser Betrag verbleibt bei den Gemeinden.
ergänzende Erläuterung	Den Gemeinden wird der mit der Änderung der Finanzierungsvereinbarung verbundene Verwaltungsaufwand durch Zahlung dieses einmaligen zusätzlichen Landeszuschusses ausgeglichen. Es wäre daher nicht zulässig, den Betrag, der der Kindertagespflegeperson zusätzlich gemäß § 14 Absatz 6 Satz 4 zu zahlen ist, zu kürzen, um den Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu finanzieren.

¹ Der jährliche Landeszuschuss für ein neunstündig betreutes Kind beträgt gemäß § 18 Absatz 1 i.V.m. § 23 Absatz 1 SächsKitaG 2.455 € für die Monate Januar – Mai 2019, 2.733 € für den Monat Juni 2019, 3.033 € ab dem 1. Juli 2019.